



***Das Österreichische Förderungsprogramm
für Sicherheitsforschung***

KIRAS

Programmdokument

Laufzeit bis 31.12.2020

Wien, Dezember 2015

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber, sowie KIRAS-Programmverantwortung:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit)
Sektion III, Stabsstelle für Technologietransfer und Sicherheitsforschung
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

KIRAS Programm-Management:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)
Thematische Programme
Sensengasse 1
A-1090 Wien

www.kiras.at

Wien, Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	4
2.	Ziele	8
3.	Programmspezifische Indikatoren	9
4.	Umsetzung und Themenmanagement	10
5.	Abgrenzung zu bereits bestehenden Programmen	11
6.	Zielgruppen und FörderwerberInnen	13
6.1.	Zielgruppen.....	13
6.2.	Förderwerberinnen und Förderwerber	13
7.	Art der förderbaren Vorhaben, Instrumente und Laufzeit der Projekte	14
8.	Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten	14
9.	Verfahren	15
9.1.	Antrag auf Klassifizierung	15
9.2.	Inhaltliche Bewertung	15
9.3.	Förderungsentscheidung	16
9.4.	Förderungsvertrag, Regelungen betreffend Vertragsänderungen	16
10.	Laufzeit des Programmdokuments	17
11.	Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	17
12.	Monitoring- und Evaluierungskonzept	17
12.1.	Begleitende Evaluierung.....	17
13.	Rechtsgrundlagen.....	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Quantitative Indikatoren zur Wirkungsmessung samt angestrebten Zielwerten bis zum 3. Quartal 2021 (Zielwerttabelle)	9
Tabelle 2: Evaluierungsmodule und -zeitplan	18

1. Präambel

Das unter der Programmverantwortung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) stehende österreichische Sicherheitsforschungsförderprogramm „KIRAS“¹ unterstützt nationale Forschungsvorhaben mit dem Ziel der Erhöhung der Sicherheit Österreichs und seiner Bevölkerung.

Die Gewährleistung von Sicherheit ist eine staatliche und daher ressortübergreifende Kernaufgabe. Vor dem Hintergrund vielfältiger, sich in stetem Wandel befindlicher Bedrohungslagen für unsere Gesellschaft gilt es, innovative Ansätze für die Begegnung dieser Bedrohungen zu entwickeln. Darin manifestiert sich die unbedingte Notwendigkeit eines Beitrages von Forschung und Innovation bei der Begegnung der Herausforderung „Gewährleistung von Sicherheit“.

Der Bedarf an Sicherheitsforschung wurde in umfangreichen Untersuchungen², durch Empfehlungen des RFTE³, in der umfassenden Evaluierung von KIRAS⁴, durch das explizite Bekenntnis zum Ausbau der Sicherheitsforschung im aktuellen Regierungsprogramm und der Verankerung in weiteren staatlichen Strategiedokumenten⁵ verdeutlicht.

Um den Besonderheiten dieser sensiblen Querschnittsmaterie Rechnung zu tragen, wurde bereits im Jahr 2005 ein eigener Ministerratsvortrag zur Sicherheitsforschung erstellt, der die Grundlage für die österreichische Sicherheitsforschung bildet. KIRAS folgt einem umfassenden Ansatz, der im Besonderen durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- Bei KIRAS müssen Bedarfsträger in jedes Projekt (mit Ausnahme v. F&E-Dienstleistungen) mit eingebunden werden, wodurch sichergestellt wird, dass „bedarfs- und nachfragegerecht“ geforscht wird, was insbesondere im Bereich der Sicherheitswirtschaft von großer Bedeutung ist, da Sicherheit als öffentliches Gut gesehen wird.

¹ KIRAS leitet sich aus dem Griechischen ab und setzt sich zusammen aus den Worten kirkos (Kreis) und asphaleia (Sicherheit). „Kreis“ ist in diesem Fall als integrativ zu verstehen, da im Rahmen des KIRAS-Programms alle relevanten Disziplinen und Dimensionen mit eingeschlossen werden sollen.

² z.B. Vogel et al (2005): „Sicherheitsforschung - Begriffsfassung und Vorgangsweise für Österreich“, Verlag der ÖAW, Wien; Clement et al (2008): Sicherheitsforschung: Bedarf und Angebot - Die österreichische Situation und internationale Vergleiche; Plan Consult Holding (2007, 2010, 2012): Sicherheitswirtschaft in Österreich.

³ Rat für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE): Empfehlungen vom 18.1.2005 und vom 8. Juli 2005.

⁴ Siehe u.a. Bericht zur KIRAS-Evaluierung im Österreichischen Forschungs- und Technologiebericht 2013 (Lagebericht gemäß § 8 (1) FOG), sowie den Bericht zur ex-post-Evaluierung von KIRAS.

⁵ z.B. Österreichisches Programm zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (APCIP 2014); Strategie 2020 zum Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM); Österr. Sicherheitsstrategie (ÖSS); Österr. Strategie für Cyber-Sicherheit (ÖSCS); IÖB-Leitkonzept.

- Die ebenfalls verpflichtende Berücksichtigung der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften (GSK) in jedem einzelnen Projekt gewährleistet, dass KIRAS auf einer breiten Basis steht und Forschungsergebnisse gesellschaftliche Akzeptanz finden.

Wie die Ergebnisse der ex-post-Evaluierung der ersten KIRAS-Programmphase (2005-2013) belegen, wurde das Programm seit seinem Start im Jahr 2005 (erste Ausschreibungen erfolgten im Jahr 2006) gut in der Forschungsförderungslandschaft aufgenommen, es zeigt sich eine ausgewogene Beteiligung der KIRAS-Zielgruppen. Zudem wurden gänzlich neue Fördernehmer erschlossen, KIRAS hat sich etabliert und verfügt über einen stabilen Kern an Programmteilnehmern, der regelmäßig im Sicherheitsforschungsbereich (national und international) tätig ist.

Empfehlungen aus der begleitenden KIRAS-Evaluierung wurden durch das bmvit bereits größtenteils umgesetzt, daher fällt das in der ex-post-Evaluierung zu konstatierende Verbesserungspotenzial gering aus. Laut Evaluierung ist KIRAS *„gut aufgestellt und wird genauso gut durchgeführt. Auch die Programmziele werden erreicht.“*⁶

In KIRAS erfolgt die thematische Konzentration auf F&E-Projekte der Sicherheitsforschung, die den Schutz von kritischen Infrastrukturen behandeln. Wie die Evaluierungsergebnisse belegen, werden aus inhaltlich-thematischer Perspektive die Aufgaben- und Zielstellungen der einzelnen Programm-Instrumente bisher ebenso erfüllt, wie die Erreichung der strategischen Zielsetzungen unterstützt wird. Der umfassende Ansatz von KIRAS erlaubt es, anspruchsvolle F&E-Projekte im Thema „Sicherheit“ aus unterschiedlichen Perspektiven (z.B. Technik, Wissenschaft, GSK, Bedarfsträger) zu bearbeiten.

Der Schwerpunkt der Förderaktivitäten in KIRAS wird daher auch in der nächsten Programmlaufzeit (2014-2020)⁷ der Schutz kritischer Infrastrukturen sein. Zusätzlich werden innerhalb dieses generellen Schwerpunkts für jede Ausschreibung spezifische Forschungsschwerpunkte durch die sicherheitspolitisch verantwortlichen Ressorts festgelegt werden. Diese Spezifizierung erlaubt es den Einreichern, zielgerichtet den aktuellen Bedarf anzusprechen. Sie unterstützt darüber hinaus die Transparenz sowie die effiziente und effektive Durchführung des Auswahlprozesses.

⁶ Volkswirtschaftliche Effekte gemäß ex-post Evaluierung zur KIRAS Programmphase 2005-2013 (Call 2013 noch nicht inkludiert): Den gut 51 Millionen Euro Fördervolumen stehen knapp 74 Millionen Euro an Projektvolumina gegenüber. Diese generieren über direkte, indirekte und induzierte Effekte etwa 102 Millionen Euro an Wertschöpfung. Insgesamt wurden durch die Projektfördervolumina Sozialversicherungsabgaben in der Höhe von 24 Millionen Euro und zusätzliche Steuereinnahmen von insgesamt 22,1 Millionen generiert. Zudem wurden in Österreich mit den KIRAS-Projekten bis zum Jahr 2013 etwa 1.961 Personenjahre an Beschäftigung ausgelastet; Hochrechnung inkl. Call 2013: Rund 116 Mio. € Wertschöpfungsvolumen bei 58 Mio. € Förderbarwert.

⁷ In Anlehnung an die „Österreichische Sicherheitsforschungsstrategie“

Die **Sektoren**, die als **kritische Infrastruktur** gelten, sind vielfältig und netzwerkartig strukturiert und miteinander verbunden:

- **Energie**
(Energieanlagen und –netze: Strom-, Öl- und Gaserzeugung, Speicheranlagen und Raffinerien, Übertragungs- und Verteilungssysteme und –netze, etc.)
- **Kommunikation und Information**
(Technologien und Netzwerke: Fernmeldewesen, Rundfunksysteme, Software, Hardware und Netze wie das Internet sowie Einrichtungen der Nationalen Sicherheit wie Führungs-, Leitsysteme, Sensoren und Überwachungssysteme, etc.)
- **Wissenschaftliche Infrastruktur**
- **Finanzwesen**
(Bank- und Geldwesen, (Rück)Versicherungs- und Investmentbereiche, etc.)
- **Gesundheitswesen**
(Krankenhäuser, Gesundheits- und Blutversorgungseinrichtungen, Laboratorien und Arzneimittel, Such- und Rettungswesen, Hilfsdienste, etc.)
- **Lebensmittel**
(Lebensmittelsicherheit, Produktionsmittel, Großhandel und Lebensmittelindustrie, etc.)
- **Wasser**
(Stau- und Speicheranlagen, Wasserversorgungsnetze und -aufbereitungsanlagen, etc.)
- **Verkehr und Transport**
(Flughäfen, Häfen, intermodale Einrichtungen, Eisenbahnverkehr und öffentliche Nahverkehrsnetze, Verkehrsleitsysteme, etc.)
- **Erzeugung, Lagerung und Beförderung gefährlicher Güter**
(chemische, biologische, radiologische und nukleare Stoffe, etc.)
- **Behörden, Verwaltung und Justiz**
(Einrichtungen der Sicherheitsinstitutionen, Blaulichtorganisationen, etc.)

Welcher Begriff von Sicherheit wird KIRAS zugrunde gelegt?

Der Sicherheitsbegriff, welcher KIRAS zugrunde liegt, ist umfassend angelegt⁸. Er bezieht sich auf nichtmilitärische, ökonomische, ökologische, kulturelle und gesellschaftliche Gefahren und Risiken und alle Maßnahmen der öffentlichen Hand zur Erhaltung bzw. Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Vorbeugung und Abwehr von

⁸ Sicherheitsforschung ist vor diesem Hintergrund technologieoffen, interdisziplinär und missionsorientiert. Die beforschten Lösungen/Technologien sind eingebettet in den politisch-strategischen Gesamtkontext (z.B. Forschungs- und Technologiepolitik, Sicherheitspolitik, Industrie- und Wirtschaftspolitik).

Gefahren sowie der raschen Hilfe im Falle von Ereignissen, die die öffentliche Sicherheit maßgeblich beeinträchtigen.

Der Begriff der Sicherheit („security“) ist eng mit dem zugrunde liegenden Bedrohungsbild verknüpft („Nationale Sicherheit“). Im sicherheitspolitischen Kontext bietet sich daher folgende Definition an:

„Sicherheit ist die Abwesenheit bzw. Vermeidung von Unsicherheit, das heißt von Bedrohung, Gefährdung, sowie Furcht vor diesen Unsicherheiten.“⁹

Wesentliche Bereiche von Sicherheit bzw. spiegelbildlich Risiko/Bedrohung umfassen jedenfalls:

- Naturkatastrophen,
- Infektionskrankheiten,
- Kriminalität,
- Terrorismus, sowie
- Technologie- bzw. Industrieunfälle.

Eine klare Abgrenzung zum rein militärischen Bereich ist für KIRAS wichtig. Eine „verbindende Grenze“ stellen dabei die so genannten „Dual Use-Güter“ dar, also Güter die sowohl im zivilen als auch im militärischen Sektor Verwendung finden können. Da sie zu beiden Bereichen gehören, fallen sie somit jedenfalls auch noch unter den Begriff der Sicherheit im Sinne von „security“.

Ebenso wichtig für das Verständnis des Sicherheitsbegriffs, der KIRAS zugrunde liegt („security“), ist eine deutliche Abgrenzung zu Sicherheit im Sinne von „safety“.

Auch hier ist eine scharfe Grenzziehung nur bedingt möglich. Anschauliche, konkrete Beispiele für beide Bereiche sind im Falle von „security“ z.B. die Sicherheitsmaßnahmen auf Flughäfen einschließlich der Personen- und Warenkontrolle, und im Falle von „safety“ etwa der Airbag, der der Sicherheit von Autofahrern bzw. -insassen dient.

Sicherheit im Sinne von „security“ ist – im Gegensatz zu „safety“ – ein öffentliches Gut, für dessen Bereitstellung primär die öffentliche Hand zu sorgen hat und für das es daher keinen „freien“ Markt im klassischen Sinne gibt.

Gemeinsam haben „security“ und „safety“ die Tatsache, dass ihre konkreten Inhalte - je nach Bedrohungssituation - einem steten Wandel unterworfen sind, auf den die öffentliche Hand flexibel und rasch reagieren muss. KIRAS leistet durch die Förderung von Forschung und

⁹ Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf ((Hg.), Lexikon der Politikwissenschaft, Band 2 N-Z, S.837 f.

Innovation einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung zukünftiger Herausforderungen im Bereich „security“.

2. Ziele

Das österreichische Sicherheitsforschungsprogramm soll einen entscheidenden Beitrag zu den folgenden **strategischen Zielen** für Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft leisten:

Ziel 1: Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Ziel 2: Generierung sicherheitspolitisch erforderlichen Wissens

Ziel 3: Erzielung von Wissens-, Verfahrens- und Technologiesprünge

Ziel 4: Wachstum der heimischen Sicherheitswirtschaft

Ziel 5: Auf- und Ausbau von Exzellenz im Bereich der Sicherheitsforschung

Das Erreichen der strategischen Ziele erfordert einen integrativen Ansatz, der nicht ausschließlich auf technologische Lösungen sondern auch auf einer sozial- und geisteswissenschaftlichen Herangehensweise aufbaut.

Dies soll durch das folgende **strategische Querschnittsziel** erreicht werden:

Ziel 6: Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragestellungen in allen Aspekten der Sicherheitsforschung

Die im Rahmen des KIRAS-Programms geförderten Projekte sollen auf längere Sicht gesehen dazu beitragen, Arbeitsplätze in Österreich zu schaffen bzw. zu sichern und v.a. bezogen auf die Sicherheitswirtschaft einen Beitrag zur österreichischen Wertschöpfung leisten.

3. Programmspezifische Indikatoren

Die folgende Tabelle zeigt die Indikatoren zur Wirkungsmessung von KIRAS entlang der Programmzielsetzungen.

Tabelle 1: Quantitative Indikatoren zur Wirkungsmessung samt angestrebten Zielwerten bis zum 3. Quartal 2021 (Zielwerttabelle)

Programmziel	Indikator	Zielwert
Ziel 1 Erhöhung Sicherheit und des Sicherheitsbewusstseins	<ul style="list-style-type: none"> Von den Bedarfsträgern wahrgenommene positive Auswirkungen auf die Sicherheit im öffentlichen Raum 	<ul style="list-style-type: none"> Zielwert: > 60% lt. Angaben der Respondenten (Bedarfsträger)
Ziel 2 Generierung des sicherheitspolitisch erforderlichen Wissens	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligung von Bedarfsträgern 	<ul style="list-style-type: none"> Zielwert: Die Anzahl der beteiligten Bedarfsträger soll größer sein als die Anzahl der geförderten Projekte im Instrument „Kooperative F&E-Projekte“¹⁰ (d.h. das Verhältnis der Anzahl der beteiligten Bedarfsträger zur Anzahl der geförderten „Koop. F&E-Projekte“ soll größer 1 sein; Zielwert >1)
Ziel 3 Erzielung von Wissens-, Verfahrens- und Technologiesprüngen	<ul style="list-style-type: none"> Von den beteiligten Einrichtungen wahrgenommene Erschließung neuer Forschungsbereiche 	<ul style="list-style-type: none"> Zielwert: > 50% der Respondenten
Ziel 4 Wachstum der heimischen Sicherheitswirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> Generierung von Wertschöpfung 	<ul style="list-style-type: none"> Zielwert: Erreichen eines Verhältnisses Fördersumme zu Wertschöpfung von 1:2 (d.h. 1 Euro an Förderung bewirkt durch direkte, indirekte und induzierte Effekte eine Wertschöpfung von zumindest 2 Euro (Faktor 2); Zielwert ≥ 2)
Ziel 5 Auf- und Ausbau von „Exzellenz“ im Bereich der Sicherheitsforschung	<ul style="list-style-type: none"> Von den beteiligten Einrichtungen wahrgenommene Aneignung von neuen Kompetenzen 	<ul style="list-style-type: none"> Zielwert: > 50% der Respondenten
Ziel 6 Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragestellungen in allen Aspekten der Sicherheitsforschung	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligung von GSK-Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> Zielwert: Die Anzahl der beteiligten GSK-Einrichtungen soll größer sein als die Anzahl der geförderten Projekte im Instrument „Kooperative F&E-Projekte“¹¹ (d.h. das Verhältnis der Anzahl der beteiligten GSK-Beteiligungen zur Anzahl der geförderten „Koop. F&E-Projekte“ soll größer 1 sein; Zielwert >1)

^{10,11} Hinweis: umfasst auch die Projekte der ehem. Programmlinien 2 und 3, die ab 2011 zum Instrument "Kooperative F&E-Projekte" zusammengefasst wurden

4. Umsetzung und Themenmanagement

Das Förderungsprogramm KIRAS nimmt eine zentrale Rolle im Rahmen des „Themenmanagement“ zum Thema „Sicherheit“ ein.

Themenmanagement heißt, die zur Verfügung stehenden Interventionsmöglichkeiten umfassend und gezielt zur Unterstützung eines bestimmten inhaltlichen Schwerpunkts (Thema) zu nutzen. Die direkte FTI-Förderung ist dafür ein wichtiges Instrument, weitere Instrumente sind etwa Regulierung, öffentliche Beschaffung oder fiskalische Maßnahmen. Unter Portfoliomanagement wird die synergetische Nutzung aller Förderinstrumente der FFG, auch der nicht für das Thema zweckgewidmeten Förderprogramme, verstanden.

Für das Förderungsprogramm KIRAS zur Verfügung stehende finanzielle Mittel werden auf Basis der FTI-Richtlinien¹² über die FFG vergeben. Diese Mittel werden ggf. durch bestehende themenoffene Förderschienen der FFG (Strukturprogramme, Basisprogramme) oder Förderungen der AWS strategisch gehebelt. Die Ziele von KIRAS sollen durch ein aktives Portfolio- und Themenmanagement umgesetzt werden. Im Rahmen des Portfoliomanagements werden u.a. abgestimmte Ausschreibungstermine, sowie standardisierte Förderinstrumente und Leitfäden eingesetzt.

Im Zuge des Programmmanagements werden (zielgruppenspezifische) Begleitmaßnahmen umgesetzt. Beispiele dafür sind Maßnahmen zur Beratung, Stimulierung, Awareness, Akteursvernetzung, Veranstaltungen, Begleitstudien, Vermarktungsunterstützung, etc., sowie ggf. auch Maßnahmen zur Unterstützung internationaler Kooperationen. Sobald erste Technologieergebnisse vorliegen, können Transfermaßnahmen im Sinne der wirtschaftlichen Verwertung der Programmresultate gesetzt werden.

Im Rahmen der Abstimmung der über die gesamte Innovationskette zur Verfügung stehenden Instrumente sind nicht nur F&E-relevante FTE-Förderungen mit investiven Demonstrationsförderungen zu verknüpfen. Ebenso ist ein Augenmerk auf das Zusammenwirken von Förderabläufen und Vorgängen (innovativer) Beschaffung zu lenken.

Für inhaltliche Weiterentwicklungen und abwicklungstechnische Verbesserungen wurde das Programm als „Lernendes Programm“ konzipiert. Das Programmumfeld (insb. Lenkungsausschuss, Evaluierung, Wissenschaftlicher Beirat, Feedback aus Jurysitzungen und Einreichertagen) wird gezielt dazu benützt, Verbesserungsmöglichkeiten zu erkennen

¹² Siehe auch Abschnitt 13 - Rechtsgrundlagen.

und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Neue international erkennbare technologische Entwicklungen und Fragestellungen, wie sie etwa im Rahmen von Horizont 2020 oder weiteren internationalen Initiativen deutlich werden, können, sofern für KIRAS relevant, bei der Ausgestaltung der Ausschreibungen berücksichtigt werden.

5. Abgrenzung zu bereits bestehenden Programmen

Im Thema Sicherheit (KIRAS) werden grundsätzlich solche sicherheitsforschungsrelevanten Vorhaben gefördert, die inhaltlich nicht effektiv durch andere bestehende Förderinitiativen abgedeckt werden können (z.B. in den Themenbereichen Energie, Mobilität und Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnologien, Produktion und Raumfahrt). Im Sinne einer umfassenden Umsetzung des Themenmanagements erfolgt eine Abstimmung nicht nur mit Forschungsprogrammen innerhalb des bmvit sondern mit allen im Lenkungsausschuss vertretenen Stakeholdern (Ministerien, Interessensvertretungen, RFTE, u.a.).

Die enge Verzahnung mit der Sicherheitspolitik (Schwerpunktsetzung, Auswahlverfahren, etc.), die in KIRAS wie in keiner anderen Förderinitiative gegeben ist, erlaubt in einem technologieoffenen Ansatz die ausschließliche Fokussierung auf sicherheitsrelevante Themen (i.S.v. „security“).

KIRAS weist folgende Alleinstellungsmerkmale auf:

- Definition von Sicherheit als **nationale Sicherheit**;
- der **integrative, umfassende Ansatz**;
- die Einbeziehung von **Bedarfsträgern der Sicherheitspolitik**;
- ein **klarer Österreichbezug**;
- die zwingende projektbezogene Integrierung von **GSK- Aspekten**;
- die Möglichkeit der **Klassifizierung** von Projekten.

Definition von Sicherheit als nationale Sicherheit

Der Sicherheitsbegriff, der KIRAS zugrunde liegt, ist umfassend angelegt und bezieht sich auf öffentliche (nationale) Sicherheit.

Der integrative, umfassende Ansatz

Von zentraler Bedeutung für KIRAS ist das Ziel der Erhöhung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Herangehensweise, die unterschiedliche Disziplinen zielgerichtet miteinander verbindet um nachhaltig positive

Wirkungen auf die Gesellschaft zu erreichen. Ein wesentliches Merkmal ist dabei die integrative Beurteilung der gesellschaftlichen Auswirkungen und der Akzeptanz von Sicherheitslösungen (also bspw. keine reine Technologiebezogenheit).

Die Einbeziehung der Bedarfsträger

Um zu verhindern, dass am Markt „vorbeigeforscht“ wird oder Vorhaben gefördert werden, die nicht mit bestehenden Lösungen kompatibel sind, ist es in KIRAS grundsätzlich zwingend (Ausnahme: F&E-Dienstleistungen) vorgeschrieben, mindestens einen Bedarfsträger als Konsortialpartner mit einzubinden. Bedarfsträger sind öffentliche oder private Institutionen, die (Mit-)Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit (im Sinne von „security“) als öffentliches Gut tragen und Bedarf an Ergebnissen der Sicherheitsforschung (Technologien, Studien, etc.) haben bzw. diese anwenden.

Dazu zählen insbesondere:

- Sicherheitspolitisch verantwortliche Bundesministerien („Bedarfsträger der Sicherheitspolitik“)
- weitere Bundesministerien
- Bundesagenturen
- Bundes- und Landesbehörden
- Städte und Gemeinden
- Infrastrukturbetreiber
- Blaulichtorganisationen
- Vereine und Nicht-Regierungsorganisationen

Ein klarer Österreichbezug

Es werden nur Projekte gefördert, die einen klaren Österreichbezug aufweisen. Vorhaben, die thematisch eher auf gesamteuropäischer Ebene angesiedelt sind, sollten im Europäischen Sicherheitsforschungsprogramm (dzt. Horizont 2020, „Sichere Gesellschaften“) eingereicht werden.

Die zwingende projektbezogene Integration von GSK - Aspekten

In allen Projekten (Ausnahme: F&E-Dienstleistungen) sind geistes-, sozial- und kulturwissenschaftliche Aspekte durch die verpflichtende Teilnahme eines Vertreters der GSK als Konsortialteilnehmer oder zumindest als Subauftragnehmer des Konsortiums integriert zu behandeln. Die verpflichtende Einbindung von GSK-Expertise in jedem einzelnen Projekt gewährleistet, dass KIRAS auf einer breiten Basis steht und technologische Forschungsergebnisse von Beginn an auf ihre Angemessenheit, gesellschaftliche Akzeptanz und Anwendbarkeit (z.B. Nutzerperspektive) geprüft werden.

Der Begriff der GSK ist nicht eindeutig abgrenzbar oder auf wenige Disziplinen beschränkbar. Für KIRAS wird daher unter GSK der Sammelbegriff für alle wissenschaftlichen Disziplinen verstanden, welche die Gesellschaft oder Teile davon als Gegenstand ihrer Forschung berühren.

Die Möglichkeit der Klassifizierung

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Klassifizierung des Projektes zu stellen, wenn abzusehen ist, dass im Projekt mit klassifizierten Informationen gearbeitet werden soll. Klassifizierte Informationen sind Informationen, Tatsachen, Gegenstände und Nachrichten, die unabhängig von Darstellungsform und Datenträger eines besonderen Schutzes gegen Kenntnisnahme und Zugriff durch Unbefugte bedürfen¹³.

6. Zielgruppen und FörderwerberInnen

6.1. Zielgruppen

KIRAS richtet sich insbesondere an folgende Zielgruppen:

- Industrie- und Dienstleistungsunternehmen mit Unternehmensstandort oder Forschungsstätte in Österreich, sowie
- Forschungseinrichtungen, Forschende aus dem universitären und außeruniversitären Bereich, Fachhochschulen;
- Österreichische öffentliche und private Bedarfsträger.

KIRAS wendet sich inhaltlich auch an Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung. Diese Einrichtungen können zwar nicht als Förderungswerber auftreten, sind jedoch ermutigt, sich im Rahmen von Konsortialbildungen an Vorhaben im Rahmen von KIRAS zu beteiligen.

6.2. Förderwerberinnen und Förderwerber

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, sowie natürliche Personen. Eine allfällige Beschränkung des Kreises der Förderungswerberinnen und Förderungswerber wird in den jeweiligen Ausschreibungsleitfäden¹⁴ bekanntgegeben.

¹³ Siehe Informationssicherheitsgesetz und –verordnung i.d.g.F.

¹⁴ Siehe <https://www.ffg.at/kiras/downloadcenter>

7. Art der förderbaren Vorhaben, Instrumente und Laufzeit der Projekte

Förderbar sind alle Vorhaben, die der thematischen Grundausrichtung von KIRAS entsprechen und einen Beitrag zur Erreichung der Programmziele leisten können. KIRAS greift, je nach Bedarf, auf die Instrumente gemäß dem Instrumentenkoffer der FFG zu.¹⁵

Angaben zur **Laufzeit der Projekte** sind in den jeweiligen Instrumentenleitfäden festgelegt.

In den Ausschreibungsleitfäden können weitere Spezifizierungen (bspw. zu den jeweils zur Anwendung kommenden Instrumenten, zu besonderen Anforderungen an die Konsortialzusammensetzung, etc.) vorgenommen werden.

Im Falle einer zukünftigen Abwicklung von einzelnen Förderschienen durch andere Agenturen als durch die FFG ist der in den standardisierten Leitfäden der FFG geregelte Inhalt im Rahmen eines oder mehrerer vergleichbarer Dokumente festzulegen.

8. Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. In Einzelfällen, wie F&E-Dienstleistungen können auch Werkverträge abgeschlossen werden. Förderungshöhe und förderbare Kosten sind in den jeweiligen Instrumentenleitfäden sowie im allgemeingültigen Kostenleitfaden der FFG beschrieben. Diese Leitfäden werden mit den richtlinienverantwortlichen Ressorts abgestimmt und sind auf der Website der FFG veröffentlicht.¹⁶

¹⁵ Siehe <https://www.ffg.at/kiras/downloadcenter>

¹⁶ Siehe <https://www.ffg.at/kiras/downloadcenter>

9. Verfahren

Die Grundzüge des nationalen Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens sind in den jeweiligen Instrumentenleitfäden sowie in den Bewertungshandbüchern dargestellt. In den folgenden Abschnitten werden vertiefend einige, z.T. KIRAS-spezifische (Klassifizierung, zweistufiges Bewertungsverfahren) Regelungen erläutert.

9.1. Antrag auf Klassifizierung¹⁷

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Klassifizierung des Projektes zu stellen, wenn abzusehen ist, dass im Projekt mit klassifizierten Informationen gearbeitet werden soll. Für den Fall, dass Förderungswerber/-innen einen Antrag auf Klassifizierung des Vorhabens stellen, wird dieser Antrag nach positiv bestandener Formalprüfung durch die FFG von der FFG über das bmvit an die Verbindungspersonen zum Nationalen Sicherheitsrat (NSR) weitergeleitet, welche ihrerseits prüfen, ob das Projekt mit bestehenden oder geplanten Systemen kompatibel ist und ob es wirklich als ein klassifiziertes Projekt durchgeführt werden muss. Wenn die Verbindungspersonen zum NSR feststellen, dass der Klassifizierungsantrag zu Recht gestellt wurde, erfolgt eine Prüfung durch den KIRAS-Kontrollbeauftragten, ob der Förderungswerber/die Förderungswerberin die Schutzmaßnahmen laut Informationssicherheitsverordnung ergriffen hat. Ist dies nicht der Fall, muss der Antrag abgelehnt werden.

Wird der Antrag auf Klassifizierung von den Verbindungspersonen zum Nationalen Sicherheitsrat (NSR) negativ beschieden, wird das Projekt wieder der FFG zugeleitet und kann nach Rücksprache mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin dem weiteren (normalen) Begutachtungsverfahren unterworfen werden.

9.2. Inhaltliche Bewertung

Die inhaltliche Bewertung der eingereichten Vorhaben erfolgt im Programm KIRAS nach einem zweistufigen Verfahren.

In der ersten Stufe geben die Gutachter schriftliche Einzelbewertungen zu den eingereichten Vorhaben ab. Das Resultat der Bewertung ist

- eine Punktebewertung pro Bewertungskriterium
- eine schriftlich ausformulierte (verbale) Beurteilung pro Bewertungskriterium

¹⁷ Siehe auch: Informationssicherheitsgesetz und –verordnung i.d.g.F.

Auf Basis der Einzelbewertungen gibt das Gutachterpanel eine Gesamtbewertung (Punktebewertung und verbale Bewertung) ab.

Diese Gesamtbewertung wird – in der zweiten Stufe – der Jury („Standing Committee“) vorgelegt. Aufgabe der Jury ist es, eine Reihung der Projekte (Förderliste, Reserveliste, Ablehnungsliste) vorzunehmen und zugleich eine Förderhöhe für positiv beurteilte Projekte vorzuschlagen.

Das Ergebnis der Jurysitzung ist die Förderungsempfehlung an das bmvit, wobei es der Jury freisteht, zusätzliche Auflagen, Empfehlungen und Bedingungen vorzuschlagen.

Die Empfehlung der Jury wird von der FFG dem bmvit übermittelt zur allfälligen Vorlage an den Lenkungsausschuss zwecks Entscheidung über mögliche Ko-Finanzierungen.

9.3. Förderungsentscheidung

Die Förderentscheidung obliegt dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und wird auf Grundlage der Empfehlung der Jury einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen, sowie der Ergebnisse der Bonitätsprüfung getroffen. Die FFG wird vom bmvit über die Entscheidung informiert. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin durch die FFG schriftlich im Auftrag des bmvit mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgebenden Gründe.

9.4. Förderungsvertrag, Regelungen betreffend Vertragsänderungen

Für die zur Förderung ausgewählten Vorhaben wird zwischen dem Förderungsnehmer und der Abwicklungsstelle (FFG) im Namen und auf Rechnung des Bundes ein entsprechender Förderungsvertrag geschlossen.

Es können Auflagen bzw. Bedingungen und Empfehlungen im Förderungsvertrag vereinbart werden. Die Kontrolle der weiteren Umsetzung von Auflagen bzw. Bedingungen und Empfehlungen wird von der FFG bzw. einem Kontrollbeauftragten nach Beauftragung durch das bmvit durchgeführt. Geringfügige Änderungen werden nach Überprüfung durch die FFG beurteilt und können direkt von der FFG entschieden werden. Ereignisse, die eine wesentliche Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Diese hat den Förderungsvertrag entsprechend in Abstimmung mit dem bmvit anzupassen. Eine kostenneutrale Verlängerung des Förderungszeitraums ist – abhängig von der jeweiligen Art des Fördervorhabens – bis zu maximal einem Jahr möglich.

10. Laufzeit des Programmdokuments

Die Laufzeit der 2. Programmphase von KIRAS erstreckt sich bis zum Ende des Jahres 2020. Das ggst. Programmdokument ist bis zum 31.12.2020 gültig.

11. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Auf Basis der geförderten Vorhaben sind personenbezogene Daten geschlechtsdifferenziert zu erheben, das heißt es ist insbesondere das Geschlecht der wirtschaftlichen und technischen Ansprechpersonen sowie der Projektleitung statistisch zu erfassen.

Die Ansprechpersonen-Statistik gewährt einen Eindruck, wie sich die Geschlechterverteilung bezüglich vergleichbarer Rollen in einzelnen Programmen bzw. im Überblick gestaltet. Erweiterungen der erfassten und am Projekt beteiligten Personen sind wünschenswert.

Im Rahmen der über die FFG abgewickelten Programme erfolgt dies standardmäßig.

12. Monitoring- und Evaluierungskonzept

Jede staatliche Maßnahme, die unter Verwendung öffentlicher Mittel umgesetzt wird, muss sich der Frage stellen, ob die mit der Maßnahme verbundenen Ziele auch erreicht wurden und der Mitteleinsatz gerechtfertigt war. KIRAS unterliegt daher einem begleitenden Monitoring- und Evaluierungsprozess.

12.1. Begleitende Evaluierung

Für die Evaluierung der ersten Programmphase von KIRAS (2005-2013) vergab das bmvit im Jahr 2009 einen Evaluationsauftrag (begleitende und ex-post-Evaluierung), der mittlerweile erfolgreich abgeschlossen wurde. Auch für die nächste Programmphase von KIRAS (2014-2020) wird das bmvit einen Auftrag zur begleitenden Evaluierung des Programms vergeben. Die Evaluierung für die KIRAS-Programmphase 2014-2020 wird so aufgebaut sein, dass eine Anschlussfähigkeit und Vergleichbarkeit (in Bezug auf Indikatoren und Methodik) an die bisherigen Evaluierungsarbeiten gegeben ist. Die Ergebnisse und Effekte der KIRAS Förderaktivitäten bis zum Jahr 2013 werden dabei einbezogen, um so

jährlich einen Status über „die bisherigen KIRAS-Förderaktivitäten seit Programmstart“ abgeben zu können.

Inbesondere wird die begleitende Evaluierung folgende Aufgaben umfassen:

- Den Programmfortschritt begleitende Bewertung der Zielerreichung, Effizienz und Effektivität des KIRAS – Programms zu festgelegten Zeitpunkten.
- Allfällige Empfehlungen für die Programmsteuerung

Wie in Tabelle 2 dargestellt sollen jährliche Zwischenevaluierungsberichte und ein abschließender Endbericht den Programmfortschritt schwerpunktmäßig an Hand der Auswertung der vorliegenden Programmdaten und ggf. Befragungsergebnisse darstellen, sowie die volkswirtschaftlichen Effekte der Förderaktivitäten abbilden.

Tabelle 2: Evaluierungsmodule und -zeitplan

	Ex-ante Evaluierung (Projektauswahl)	Begleitende Evaluierung	
		Jährliche Evaluierungsberichte	Endbericht
Zeitpunkt	Beginnend nach Einlangen der Projektanträge bei der Abwicklungsstelle	Erstmals mit 15.12.2015, danach jährlich bis zum 15.12.	30.06.2021
Fokus der Evaluierungsarbeiten	Bewertung an Hand des vorgegebenen Kriterienkatalogs (ex-ante).	Status über „die bisherigen KIRAS-Förderaktivitäten seit Programmstart“ - Programmfortschritt an Hand der Auswertung der vorliegenden Programmdaten und Befragungsergebnisse - volkswirtschaftliche Effekte der bisherigen Förderaktivitäten - Status betreffend Zielerreichung („Zielwerttabelle“) - Allf. Empfehlungen	Bewertung der bisherigen KIRAS-Förderaktivitäten seit Programmstart - Programmfortschritt an Hand der Auswertung der vorliegenden Programmdaten und Befragungsergebnisse - volkswirtschaftliche Effekte der bisherigen Förderaktivitäten - Prüfung der Zielerreichung („Zielwerttabelle“) - Allf. Empfehlungen für die nächste Programmphase
Durchführende	Gutachter und Juroren (2-stufiges Verfahren)	Externe Auftragnehmer ;Daten zu den Projekten werden z.T. durch die Abwicklungsstelle bereitgestellt	
Ergebnis	Förderempfehlung, inkl. allf. Bedingungen und Auflagen	Nachweis der Zielerreichung, Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Programms für folgende Programmlaufzeiten	

13. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für KIRAS sind alle „Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung und Technologieentwicklung“ („FTI-Richtlinien, erlassen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die „FTI-Richtlinien“ sind subsidiär anzuwenden, für den Fall, dass das Programmdokument keine bzw. keine spezifischen Regelungen vorsieht.

Die gesetzliche Basis der förderbaren Vorhaben ist § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes, FTFG, BGBl Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Europarechtlichen Grundlagen sind:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- MITTEILUNG DER KOMMISSION - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.